Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Betrieb der Brunnen III und IV zur Förderung von Grundwasser durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe zur Wasserversorgung auf Flur-Nr. 539/1, Gem. Mittergars, Gemeinde Gars a. Inn

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Fortsetzung der Grundwasserförderung nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Brunnen auf Flur-Nr. 539/1, Gem. Mittergars, wurden 1976 errichtet und dienen seitdem zur Förderung von Grundwasser aus den quartären Schichten. Mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 10.12.2002 erhielt der Zweckverband die Bewilligungen zur Förderung von gesamt bis zu 600.000 m³/a Grundwasser aus den beiden Brunnen zur Trinkwasserförderung. Zum Schutz der beiden Brunnen, sowie der benachbarten Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe und des Wasserbeschaffungsverbandes Wang wurde 1982 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, welches überarbeitet worden ist und nunmehr erweitert wird.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe hat für die Brunnen III und IV eine Bewilligung nach § 14 Wasserhaushaltsgesetz für folgende Fördermengen beantragt:

aus dem Brunnen III:

höchste Fördermenge: 30 l/s
maximale Tagesentnahmemenge: 2.500 ³
maximale Jahresentnahmemenge: 350.000 m³

aus dem Brunnen IV:

höchste Fördermenge: 30 l/s
maximale Tagesentnahmemenge: 2.500 m³
maximale Jahresentnahmemenge: 350.000 m³

insgesamt aus den Brunnen III und IV:

höchste Fördermenge: 60 l/s
maximale Tagesentnahmemenge: 5.000 m³
maximale Jahresentnahmemenge: 700.000 m³

1.1 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Aus dem Gewinnungsgebiet Mailham, in dem die Brunnen III und IV des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe liegen, wird auch vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe (Brunnen II) und vom Wasserbeschaffungsverband Wang (Brunnen V) Grundwasser entnommen.

Der Brunnen II des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe liegt 155 m westlich des Brunnen III und 222 m westlich des Brunnen IV des Zweckverbands zur Wasser Versorgung der Schlicht-Gruppe. Somit liegt der Brunnen II des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Taufkirchener-Gruppe stromseitlich der beiden Brunnen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe.

Der Brunnen V des Wasserbeschaffungsverbands Wang liegt 50 m westlich des Brunnen III und 115 m westlich des Brunnen IV des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe. Somit liegt auch der Brunnen V des Wasserbeschaffungsverbands Wang stromseitlich der beiden Brunnen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe.

Der Brunnen II der Taufkirchener-Gruppe liegt außerhalb der Entnahmetrichter nach SICHARDT der Brunnen III und IV der Schlicht-Gruppe.

Der Brunnen V des Wasserbeschaffungsverbands Wang liegt außerhalb des Entnahmetrichters nach SICHARDT des Brunnen IV und innerhalb des Entnahmetrichters nach SICHARDT des Brunnens III des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe. Nach dem Ansatz von FRISCH (1983) ist am Brunnen V des Wasserbeschaffungsverbands Wang noch mit einer Absenkung von ca. 0,07 m zu rechnen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine weiteren Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die berechnete Absenkung durch die Grundwasserentnahme von 0,60 m im Brunnen III und von 0,84 m im Brunnen IV bei Entnahme der höchsten Fördermenge von je 30 l/s liegt noch unter den jährlichen natürlichen Wasserspiegelschwankungen im Aquifer, die an der nächstgelegenen amtlichen Grundwassermessstelle (Elsbeth/Stadl 91) im 19-Jahres-Zeitraum von 1999 bis 2017 im Durchschnitt jährlich 0,89 m betrugen.

Die Brunnenstuben liegen, abgesehen vom Zugang und von Lüftungsöffnungen, unter Flur. Zwischen den Brunnen III und IV liegen ein Technikgebäude, in dem u.a. eine Pumpanlage, ein mit Flüssiggas betriebenes Notstromaggregat und ein Trockentrafo untergebracht sind.

Der gemeinsame Fassungsbereich (Schutzzone I) der Brunnen III und IV ist umzäunt. Der Zaun umfasst eine Fläche von ca. 0,23 ha. Die Entfernung der Brunnen III und IV zur Grenze des Fassungsbereichs beträgt jeweils mindestens 10 m.

1.3 Abfallerzeugung

Im Rahmen der Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen III und IV zu Trinkwasserzwecken entsteht kein Abfall. Das Grundwasser, das aus den Brunnen zu Trinkwasserzwecken entnommen wird, wird nicht aufbereitet.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzung und Belästigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.5 Risiko von Störfällen, Unfällen, Katastrophen

Beim Zutagefördern des Grundwassers werden keine wassergefährdenden Stoffe oder umweltgefährdenden Technologien eingesetzt.

Das geförderte Grundwasser enthält keine gefährlichen Stoffe. Im Rahmen des Betriebs der Brunnen werden keine gefährlichen Stoffe verwendet oder gelagert. Eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 der Störfall-Verordnung besteht nicht.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft geht von den Brunnen nicht aus.

2. Standort des Vorhabens

Die Brunnen und deren ermittelte Absenkungsbereiche liegen in einem Bereich, der vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Außer den Brunnen III und IV liegen im Absenkungsbereich das Technikgebäude des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe sowie der Brunnen V des Wasserbeschaffungsverbands Wangs.

Die Brunnen liegen am Rand einer ca. 2,5 ha großen, vorwiegend bewaldeten Fläche, die mit der Objektnummer 3290 in das Ökoflächenkataster aufgenommen wurde.

2.1 Nutzungskriterien

Die Absenkung im Bereich der Brunnen III und IV liegt mit 0,60 m bzw. 0,84 m bei der maximalen Momentanentnahme von jeweils 30 l/s noch unter den jährlichen natürlichen Wasserspiegelschwankungen im Aquifer. Der Flurabstand im Bereich der Brunnen III und IV liegt in etwa zwischen 5 m und 6 m. Aufgrund der Absenkung im Bereich der natürlichen Schwankungen und des Flurabstands sind keine Auswirkungen durch die Förderung aus den Brunnen III und IV auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erwarten. Dies zeigen auch die für mehr als 40 Jahre vorliegenden Betriebserfahrungen.

2.2 Qualitätskriterien

Die Förderung sowohl aus den Brunnen III und IV als auch aus dem gesamten Gewinnungsgebiet ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot abgedeckt. Zusätzlich zu der Grundwasserneubildung im Grundwassereinzugsgebiet der

Brunnen wird der Grundwasserleiter auch durch den Abfluss im oberirdischen Einzugsgebiet gespeist, das sich an das Grundwassereinzugsgebiet anschließend nach Süden in das von würmeiszeitlichen Moränen bedeckte Gebiet erstreckt. Negative Auswirkungen infolge der Entnahme aus den Brunnen III und IV auf Qualität und Regenerationsfähigkeit des Grundwassers im Einzugsgebiet sind nicht zu erwarten, was durch die Betriebserfahrung von mehr als 40 Jahren bestätigt wird.

Aufgrund der Flurabstände im Brunnenfeld selber von mehr als 5 m und im Einzugsgebiet von mehreren Zehnermeterm sind Auswirkungen sowohl auf Fauna als auch Flora auch über den langen Betriebszeitraum der Brunnen III und IV nicht zu erwarten.

Sonstige Auswirkungen des Vorhabens auf Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds sind ebenfalls auszuschließen.

2.3 Geschützte Gebiete

Geschützte Gebiete nach Anlage 3, Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG liegen nicht vor. Die Brunnen liegen im Trinkwasserschutzgebiet, das zu seinem Zweck festgesetzt wurde. Weitere in Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG genannte Gebiete sind nicht gegeben.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die berechnete Absenkung durch die Grundwasserentnahme liegt mit maximal 0,60 m bzw. 0,84 m unter den jährlichen natürlichen Wasserspiegelschwankungen im Aquifer, die an der nächstgelegenen amtlichen Grundwassermessstelle (Elsbeth/Stadl 91) im 19-Jahres-Zeitraum von 1999 bis 2017 im Durchschnitt jährlich 0,89 m betrugen. Die beantragte Entnahme aus den Brunnen III und IV ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet abgedeckt. Auswirkungen infolge der Entnahme aus den Brunnen auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten. Der Bereich um die Brunnen, in dem eine Absenkung infolge der Entnahme aus diesen Brunnen auftreten kann, wird landund forstwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Entnahmetrichter befinden sich keine Siedlungen.

Durch die Förderung aus den Brunnen entsteht ein Absenktrichter, der sich nach Abschalten der Pumpe zurückbildet.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist auszuschließen.

Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens die über die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehen sind nicht notwendig.

4. Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG

4.1 Schutzgut Mensch

Das rein rechnerisch ermittelte Gebiet, in dem Auswirkungen infolge der Entnahme möglich wären, umfasst einen Bereich mit einem Radius von rund 105 m um den Brunnen III und von 123,5 m um den Brunnen IV. In diesem Gebiet sind mit Ausnahme des Technikgebäudes des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe sowie des Brunnen V und des Technikgebäudes des Wasserbeschaffungsverbands Wang keine baulichen Anlagen vorhanden. Somit sind keine Bereiche mit einer hohen Bevölkerungsdichte betroffen. Allgemein kann festgestellt werden, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen infolge der Entnahme aus den Brunnen III und IV auf das Schutzgut Mensch ergeben können.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wie dargelegt, ergeben sich vor allem wegen der im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen liegenden und zusätzlich schon in geringer Entfernung zu den Brunnen III und IV sehr niedrigen Absenkung des Wasserspiegels und des mehrere Meter betragenden Flurabstands keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

4.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima Durch das beantragte Vorhaben werden die Flächen im Umfeld der Brunnen III und IV nicht verändert.

Aufgrund der geringen Absenkung und des mehrere Meter betragenden Flurabstands ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Die geplante langfristige Förderung von jeweils 350.000 m³/a ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot abgedeckt. Negative Auswirkungen infolge der Entnahme aus den Brunnen III und IV auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine beurteilungserheblichen Auswirkungen auf Luft und Klima verbunden.

Durch das bereits seit vielen Jahrzehnten in die Landschaft eingebundene Gewinnungsgebiet Mailham mit den Brunnen II, III, IV und V wird das Landschaftsbild nicht verändert.

4.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine negativen Auswirkungen durch die Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind somit auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 05.08.2021

Huber